

Antrag #2

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Antragsteller: Diözesanleitung der Kolpingjugend

Antragstext:

Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschließt die Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Diözesanverband Münster entsprechend der zugehörigen Synopse (s.u., rechte Spalte).

Weiterhin beschließt die Diözesankonferenz hierzu:

1. Die Diözesanleitung wird mit einer redaktionellen Überarbeitung beauftragt, dies gilt insbesondere für eine redaktionelle Anpassung von Bezugsmarken bzw. Querverweisen innerhalb der Wahl- und Geschäftsordnung.
2. Die Regelung zur Vertretung des Motivationsteams in der Diözesankonferenz soll bei nächster Satzungsänderung im Kolpingwerk Diözesanverband Münster in die alte Regelung gewandelt werden. Alle Mitglieder des Motivationsteams sollten stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sein. Diesbezüglich wird die Diözesanleitung mit der Vorbereitung eines Antrags zur Satzungsänderung bei nächster Satzungsänderung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster beauftragt.
3. Die durch die Herbst-Diözesankonferenz 2014 beschlossene Delegationsliste behält auch, nach Bestätigung und Gültigkeit der neuen Wahl- und Geschäftsordnung, ihre Gültigkeit für die neue Regelung des § 13 (Delegation zur Diözesanversammlung), so dass diese in der Diözesanversammlung 2015 erstmalig angewendet werden kann.

Begründung:

Im November 2014 hat die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster die Satzung geändert. Mit Zustimmung von Bundesverband und Bistum ist die Satzung seit diesem Frühjahr gültig. Auch Abschnitt 4 (Kolpingjugend) wurde – ausgehend von den Beratungen der Frühjahr-Diözesankonferenz 2014 in Olpe, auf Vorschlag der Diözesanleitung an die Satzungskommission – geändert (z.B. hauptamtliche Leitung des Jugendreferates). Weiterhin wurden Teile der Satzung geändert (z.B. Vertretung der Kolpingjugend in den Organen und Gremien, wie Diözesanversammlung), die Auswirkungen auf die Kolpingjugend haben. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Wahl- und Geschäftsordnung an die Gegebenheiten der Satzung erforderlich. Die Formulierung des Antragstextes entspricht den Regelungen der neuen Satzung.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für den Antragsteller:

Münster/Coesfeld, 27.03.2015



Maximiliane Rösner
Diözesanleiterin



Benedikt Vollmer
Leiter Jugendreferat

Aktuelle Fassung Stand: 04/2013	Neue Fassung Beschlussvorschlag: Frühjahrs-Diözesankonferenz 2015
<p>Präambel</p> <p>(1) Die Verantwortlichen der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster bilden gemäß den Bestimmungen der Diözesansatzung und dieser Geschäftsordnung die Diözesankonferenz.</p> <p>(2) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Wahl der Diözesanleiter_innen,- die Bestätigung der Mitglieder des Diözesanausschusses,- Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend,- Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen,- Beschlussfassung über eine Vorschlagsliste für den Gesamtverband. Dieser stellt der Kolpingjugend in Entscheidungsgremien bestimmte Mandate zur Verfügung, die besetzt werden können.- Beschlussfassung über die Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz.- Die Beschlussfassung über einen Vorschlag an den Kolpingwerk	<p>Präambel</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Münster.</p> <p>(2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Münster.</p> <p>(3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien, die Bezirks- oder Regionalverbände als auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Münster.</p> <p>(4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster.</p> <p><i>[Anmerkung: Der obenstehende Abschnitt bzw. die neue Präambel ist ein Auszug aus der (beigefügten) neuen Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster (§ 9 – Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung). Die bisherige Präambel wird in § 1 und § 2 NEU aufgegliedert.]</i></p>

<p>Diözesanverband Münster e.V. zur Aufnahme von zwei Mitgliedern der gewählten Diözesanleitung (gemäß § 14 (1) Nr. 1) in den Verein.</p>	
<p>§ 1 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Diözesankonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die sechs gewählten Diözesanleiter_innen, 2. der Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, 3. zwei gewählte Vertreter_innen der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg, 4. je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung (nach § 20 (1) oder ein_e Regionalverantwortliche_r (nach § 20 (2))). 5. zwei gewählte Vertreter_innen der Kolpingjugend je Kolpingsfamilie, 6. vier Mitglieder der Verbandsleitung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, 7. jeweils ein_e gewählte_r Vertreter_in des <ul style="list-style-type: none"> - Beratungsteams, - Redaktionsteams KO-PILOT, - der Orientierungstage - Mitarbeiterrunde (OtMar), 8. eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis (nach § 18 (2)) 	<p>§ 1 Zusammensetzung der Diözesankonferenz</p> <p>(1) Die Verantwortlichen der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster bilden gemäß den Bestimmungen der Diözesansatzung und dieser Geschäftsordnung die Diözesankonferenz.</p> <p>(3) Der Diözesankonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die sechs gewählten Diözesanleiter_innen, 2. der Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, 3. der_die hauptamtliche Leiter_in des Jugendreferates, 4. - zwei gewählte Vertreter_innen der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg, - je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung (nach § 21 (1) oder ein_e Regionalverantwortliche_r (nach § 21 (2))), 5. zwei gewählte Vertreter_innen der Kolpingjugend je Kolpingsfamilie, 6. vier Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, 7. jeweils ein_e gewählte_r Vertreter_in der Teams der

<p>sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist.</p> <p>9. die gewählten Mitglieder des Motivationsteams.</p> <p>Die Mitglieder der Diözesankonferenz müssen Mitglied im Kolpingwerk sein.</p> <p>(2) Der Diözesankonferenz gehören mit beratender Stimme an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Jugendreferent_inn_en, - die Mitglieder regionaler Teams und Arbeitskreise sowie die Delegierten der Regionalkonferenzen, - die Mitglieder der Teams (§ 16, § 17, § 19 und Projektarbeitskreise (§ 18), - die nicht unter § 1 (1) Nr. 5 genannten / stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsleitung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, - die Beauftragten für die Jugendarbeit in den Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbänden. <p>(3) Gäste der Konferenzen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ, 2. die Mitglieder der Landesleitung der Kolpingjugend NRW, 3. die Mitglieder der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises, 4. die Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, 	<p>Kolpingjugend, dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Beratungsteam (§ 17), - das Redaktionsteam KO-PILOT (§ 20), - die Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar) (§ 17), - das Motivationsteam (§ 11). <p>8. eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis (nach § 19 (2)) sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist.</p> <p>(2) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt. Die Mitglieder der Diözesankonferenz müssen Mitglied im Kolpingwerk sein.</p> <p>(3) Der Diözesankonferenz gehören mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Referentinnen und Referenten des Jugendreferats, 2. die Mitglieder regionaler Teams und Arbeitskreise sowie die Delegierten der Regionalkonferenzen, 3. die Mitglieder der Teams (§ 17, § 18, § 20, § 11) und Projektarbeitskreise (§ 19), 4. die nicht unter (1) 6. genannten / stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, 5. die Beauftragten für die Jugendarbeit in den Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbänden.
---	--

<p>5. weitere Gäste, die von der Diözesanleitung der Kolpingjugend eingeladen werden können.</p> <p>(4) Die Diözesankonferenz tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Das heißt, dass nur die stimmberechtigten (in § 1 (1) genannten) Personen daran teilnehmen dürfen.</p>	<p>(4) Gäste der Konferenzen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ, 2. die Mitglieder der Landesleitung der Kolpingjugend NRW, 3. die Mitglieder der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises, 4. die Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, 5. weitere Gäste, die von der Diözesanleitung der Kolpingjugend eingeladen werden können. <p>(5) Die Diözesankonferenz tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Das heißt, dass nur die stimmberechtigten (in § 1 (1) genannten) Personen daran teilnehmen dürfen.</p>
	<p>§ 2 NEU Aufgaben der Diözesankonferenz</p> <p>(1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören, laut Satzung des Kolpingwerk Diözesanverbandes Münster, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter, b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk

	<p>Diözesanverband Münster,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster, d) Beschlussfassung über eine Vorschlagsliste für die Delegation des Diözesanverbandes zur Bundesversammlung und den Platz der Kolpingjugend im Diözesanfinanzausschuss. e) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Münster, f) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, g) Einrichtung und Aufgabenbeschreibung der Teams und Projektarbeitskreise, h) die Beschlussfassung über einen Vorschlag an den Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. zur Aufnahme von zwei Mitgliedern der gewählten Diözesanleitung, gemäß § 15 (2) a) 1. der WGO, in den Verein. <p>Sowie nach Beschluss der Diözesankonferenz</p> <ul style="list-style-type: none"> j) die Bestätigung der Mitglieder des Diözesanausschusses.
<p>§ 2 Einberufung § 3 Anträge § 4 Tagesordnung</p>	<p>§ 3 Einberufung § 4 Anträge § 5 Tagesordnung</p>

<p>§ 5 Konferenzleitung</p> <p>§ 6 Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 7 Protokoll</p> <p>§ 8 Regelungen der Aussprache</p> <p>§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>§ 10 Abstimmung</p>	<p>§ 6 Konferenzleitung</p> <p>§ 7 Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 8 Protokoll</p> <p>§ 9 Regelungen der Aussprache</p> <p>§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>§ 11 Abstimmung</p> <p><i>[Anmerkung: Keine Änderungen, Querverweise/Bezüge auf andere Teile der Wahl- und Geschäftsordnung werden nach Beschluss dieser Änderungen entsprechend angepasst.]</i></p>
<p>§ 11 Motivationsteam</p> <p>(1) Das Motivationsteam besteht aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Diözesankonferenz für die Dauer von einem Jahr per Akklamation, es sei denn es wird von einem Mitglied der Konferenz geheime Wahl gewünscht. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanleitung sowie die Begleitung durch eine_n Jugendreferent_in werden durch die Diözesanleitung festgelegt.</p> <p>(2) Das Motivationsteam sollte von einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend geleitet werden. Das Motivationsteam wird durch eine_n Jugendreferent_in organisatorisch begleitet.</p> <p>(3) Aufgaben des Motivationsteams sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motivation und Information von Mitgliedern zur Mitwirkung in den Teams, Gremien und Projektarbeitskreisen der Kolpingjugend, 	<p>§ 12 Motivationsteam</p> <p>(1) Das Motivationsteam besteht aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Diözesankonferenz für die Dauer von einem Jahr per Akklamation, es sei denn es wird von einem Mitglied der Konferenz geheime Wahl gewünscht. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanleitung sowie die Begleitung durch eine_n Jugendreferent_in werden durch die Diözesanleitung festgelegt.</p> <p>(2) Das Motivationsteam sollte von einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend geleitet werden. Das Motivationsteam wird durch eine_n Jugendreferent_in organisatorisch begleitet.</p> <p>(3) Aufgaben des Motivationsteams sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motivation und Information von Mitgliedern zur Mitwirkung in den Teams, Gremien und Projektarbeitskreisen der Kolpingjugend,

<ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibung der Wahlen, Sammlung der Kandidat_innenvorschläge und Prüfung der Vorschläge sowie Führung der erforderlichen Gespräche, - Durchführung des Wahlganges. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibung der Wahlen, Sammlung der Kandidat_innenvorschläge und Prüfung der Vorschläge sowie Führung der erforderlichen Gespräche, - Durchführung des Wahlganges. <p>(4) Das Motivationsteam wählt eine_n Vertreter_in der_die die stimmberechtigte Vertretung in der Diözesankonferenz übernimmt.</p>
<p>§ 12 Wahlen</p>	<p>§ 13 Wahlen</p> <p><i>[Anmerkung: Keine Änderungen, Querverweise/Bezüge auf andere Teile der Wahl- und Geschäftsordnung werden nach Beschluss dieser Änderungen entsprechend angepasst.]</i></p>
<p>§ 13 Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz</p> <p>(1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Münster für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung (nach § 14 (1) Nr. 1 und Nr. 2) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede_n Kandidat_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>(2) Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.</p> <p>(3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die</p>	<p>§ 14 Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz der Kolpingjugend und Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster</p> <p>(1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Münster für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend und die Delegierten der Kolpingjugend für die Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Münster, entsprechend § 13 (2) a) Nr. 9 der Satzung, werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung (nach § 15 (2) a)) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede_n Kandidat_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz und der Diözesanversammlung sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>(2) Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der</p>

<p>Delegierten der Bundeskonferenz in geheimer Wahl für die weiteren Plätze einer Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede_r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzten sind und darf für jede_n Kandidat_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.</p> <p>(4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede_r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.</p>	<p>Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.</p> <p>(3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz und der Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Münster in geheimer Wahl für die weiteren Plätze einer gemeinsamen Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz und für die Diözesanversammlung nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz und / oder Diözesanversammlung verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Bei der Delegation der Bundeskonferenz muss entsprechend der Satzung des Kolpingwerks Deutschland mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede_r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzten sind und darf für jede_n Kandidat_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz und Diözesanversammlung sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.</p> <p>(4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede_r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.</p>
<p>§ 14 Diözesanleitung der Kolpingjugend</p> <p>(1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus:</p>	<p>§ 15 Diözesanleitung der Kolpingjugend</p> <p>(1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der</p>

<ol style="list-style-type: none">1. sechs Diözesanleitern_innen,2. dem Diözesanpräses,3. mit beratender Stimme dem_der hauptberufliche_n Leiter_in Jugendreferat und dem_der hauptberuflichen Jugendreferent_in mit dem Schwerpunkt Verbandsarbeit. <p>Die Diözesanleiter_innen werden für 2 Jahre von der Konferenz gewählt. Die Plätze der Diözesanleitung entsprechend § 14 (1) Nr. 1 sollten geschlechtsparitätisch besetzt sein.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung der Kolpingjugend gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Innerverbandliche Interessenvertretung im Gesamtverband auf Diözesanebene,2. Innerverbandliche Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene,3. Außerverbandliche Interessenvertretung im BDKJ,4. Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz,5. Leitung der Sitzung des Diözesanausschusses,6. Entsendung eines_r ehrenamtlichen Diözesanleiters_in in das Motivationsteam,7. Betreuung der und Mitarbeit in den Teams auf Diözesanebene,	<p>Kolpingjugend Diözesanverband Münster wahr.</p> <p>(2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">a) mit Sitz und Stimme:<ol style="list-style-type: none">1. sechs Diözesanleiterinnen und Diözesanleitern,2. dem Diözesanpräses,3. dem_der hauptamtlichen Leiter_in des Jugendreferates. <p>Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.</p> <ol style="list-style-type: none">b) mit beratender Stimme der_die hauptberufliche Jugendreferent_in mit dem Schwerpunkt Verbandsarbeit.¹ <p>Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter der Kolpingjugend. Die Positionen der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter nach (2) a) 1. sollten geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Amtsinhaber_innen sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Diözesanleitung nach (2) a) 1., der Diözesanpräses und der_die Diözesangeschäftsführer_in des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wählen den_die Leiter_in des Jugendreferates. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster. Der_die Leiter_in des Jugendreferates wird befristet für die Dauer der Amtszeit angestellt.</p>
--	---

¹ Entsprechend der bisherigen Regelung ist, bis zur Besetzung der Position „Hauptamtliche Leiter_in des Jugendreferates“, der hauptberufliche Leiter des Jugendreferates ebenfalls beratendes Mitglied der Diözesanleitung.

<p>8. Mitarbeit in den Projektarbeitskreisen,</p> <p>9. Aufbau, Betreuung und Begleitung der regionalen Strukturen,</p> <p>10. Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,</p> <p>11. Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Diözesankonferenz.</p> <p>Die Aufgaben können delegiert werden.</p> <p>Die Diözesanleitung trifft sich in der Regel alle drei Wochen. Sie trifft sich nach Möglichkeit einmal im Jahr zu einer Klausurtagung. Bei Entscheidungen gilt das Konsensprinzip.</p> <p>Nach der Diözesankonferenz werden Verantwortlichkeiten innerhalb der Diözesanleitung neu festgelegt.</p>	<p>Er_Sie ist hauptamtlich tätig. Über die Abberufung entscheiden die Mitglieder der Diözesanleitung nach (2) a) 1., der Diözesanpräses und der/die Diözesangeschäftsführer/in mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung bedarf der Bestätigung des Diözesanvorstandes.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören, entsprechend der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none">a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,d) innerverbandliche Vertretung auf Landes- und Bundesebene,e) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Münster. <p>Weitere, durch die Diözesankonferenz beschlossene Aufgaben der Diözesanleitung, sind insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none">f) Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz,g) Leitung der Sitzung des Diözesanausschusses,h) Entsendung eines_r ehrenamtlichen Diözesanleiters_in in das Motivationsteam,i) Begleitung der Teams auf Diözesanebene,j) Mitarbeit in den Projektarbeitskreisen,
--	--

	<p>k) Aufbau, Betreuung und Begleitung der regionalen Strukturen,</p> <p>l) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Diözesankonferenz.</p> <p>Die Aufgaben können delegiert werden.</p> <p>Nach der Diözesankonferenz werden Verantwortlichkeiten innerhalb der Diözesanleitung neu festgelegt.</p> <p>(4) Die Diözesanleitung trifft sich in der Regel alle drei Wochen. Sie trifft sich nach Möglichkeit einmal im Jahr zu einer Klausurtagung. Bei Entscheidungen gilt das Konsensprinzip.</p>
<p>§ 15 Diözesanausschuss</p> <p>(1) Der Diözesanausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">den Mitgliedern der Diözesanleitung (nach § 14).je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung (nach § 20 (1)) oder ein_e Regionalverantwortliche_r (nach § 20 (2)) sowie zwei Mitglieder des Vorstandes der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg.eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis (nach § 18 (2)) sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist.jeweils ein_e gewählte_r Vertreter_in des<ul style="list-style-type: none">Beratungsteams,Redaktionsteams KO-PILOT,	<p>§ 16 Diözesanausschuss</p> <p>(1) Der Diözesanausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">den Mitgliedern der Diözesanleitung (nach § 15).je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung (nach § 21 (1)) oder ein_e Regionalverantwortliche_r (nach § 21 (2)) sowie zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg.eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis (nach § 19 (2)) sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist.jeweils ein_e gewählte_r Vertreter_in des<ul style="list-style-type: none">Beratungsteams (nach § 17 (4)),Redaktionsteams KO-PILOT (nach § 20 (4)),

<p>- der Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar),</p> <p>(2) Die Diözesanleitung kann zu den Sitzungen des Diözesanausschusses Gäste einladen.</p> <p>(3) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung geleitet.</p> <p>(4) Aufgabe des Diözesanausschusses ist die inhaltliche, strukturelle und politische Weiterentwicklung der Kolpingjugend sowie der Austausch und die Vernetzung zwischen der Diözesanleitung, den Verantwortlichen für die Arbeit in den Regionen, Projektarbeitskreisen und Teams.</p> <p>(5) Der Diözesanausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr zwischen den Diözesankonferenzen.</p>	<p>- der Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar) (nach § 18 (4)),</p> <p>(2) Die Diözesanleitung kann zu den Sitzungen des Diözesanausschusses Gäste einladen.</p> <p>(3) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung geleitet.</p> <p>(4) Aufgabe des Diözesanausschusses ist die inhaltliche, strukturelle und politische Weiterentwicklung der Kolpingjugend sowie der Austausch und die Vernetzung zwischen der Diözesanleitung, den Verantwortlichen für die Arbeit in den Regionen, Projektarbeitskreisen und Teams.</p> <p>(5) Der Diözesanausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr zwischen den Diözesankonferenzen.</p>
<p>§ 16 Beratungsteam</p> <p>§ 17 Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar)</p> <p>§ 18 Projektarbeitskreise</p> <p>§ 19 Redaktionsteam "KO-PILOT"</p> <p>§ 20 Regionen</p> <p>§ 21 Geltungsbereich</p>	<p>§ 17 Beratungsteam</p> <p>§ 18 Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar)</p> <p>§ 19 Projektarbeitskreise</p> <p>§ 20 Redaktionsteam "KO-PILOT"</p> <p>§ 21 Regionen</p> <p>§ 22 Geltungsbereich</p> <p><i>[Anmerkung: Keine Änderungen, Querverweise/Bezüge auf andere Teile der Wahl- und Geschäftsordnung werden nach Beschluss dieser Änderungen entsprechend angepasst.]</i></p>
<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesankonferenz der</p>	<p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>(1) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der</p>

<p>Kolpingjugend am 13.04.2013 in Coesfeld beschlossen.</p> <p>(2) Sie tritt mit Zustimmung des Diözesanvorstandes vom 22. Juni 2013 in Coesfeld in Kraft.</p> <p>(3) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend, sowie der Zustimmung des Diözesanvorstandes.</p>	<p>Diözesankonferenz der Kolpingjugend, sowie der Zustimmung des Diözesanvorstandes.</p> <p>(2) Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am [Datum der Beschlussfassung] in Coesfeld beschlossen.</p> <p>(3) Sie tritt mit Zustimmung des Diözesanvorstandes vom [Datum der Zustimmung] in Coesfeld in Kraft.</p>
--	---